**Amtsgericht Ravensburg**
Postanschrift: Postfach 2080, 88190 Ravensburg
Hausanschrift: Herrenstr. 42, 88212 Ravensburg
Telefon: 0751/806-0 Telefax: 0751/806-1400

082265

Geschäftsnummer:
9 C 117/08

Rechtsanwalt
Martin Lins
1 . Juni 2008

Verkündet am 3.6.08

Groccia, JAng.
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Ausfertigung**

# Im Namen des Volkes

# Urteil

In Sachen

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Martin Lins,
Am Waisenhausplatz 4,
75172 Pforzheim , Gz.: ,

gegen

[redacted] Vers.-AG, [redacted], 70176 Stuttgart, Gz.: Schad.-Nr. [redacted] standes [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

88212 [redacted],

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Ravensburg
durch Richterin am Amtsgericht Stehle
auf die mündliche Verhandlung vom 14.5.08

für R e c h t erkannt:

1. ***Die Beklagte wird verurteilt, an die den Kläger 2.432,81 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus 3.272,67 € vom 12.12.07 bis 1.5.2008 und aus 2.432,81 € ab 2.5.2008 zu bezahlen.***

2. ***Im Übrigen wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe von 839,86 € erledigt ist.***

3. ***Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.***

4. ***Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.***

***Streitwert: 3.272,-- €***

**Tatbestand:**

Mit der Klage verlangt der Kläger restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 21.11.2007 in Ravensburg-Oberzell ereignete. Die Beklagte ist der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners. Die volle Haftung ist unstreitig.

Streit besteht zwischen den Parteien darüber, wie der Schaden abzurechnen ist.

Totalschaden lag unstreitig nicht vor. Der Kläger hatte ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, welches Reparaturkosten in Höhe von netto 4.823,37 € ermittelte und eine Wertminderung in Höhe von 1.000,-- €. In dem Gutachten war der Wiederbeschaffungswert mit 11.000,-- € brutto angegeben.

Der Kläger rechnet die Reparaturkosten fiktiv ab. Er erwarb bei der Fa. [redacted] ein Neufahrzeug, welches Anfang März 08 ausgeliefert wurde und gab den beschädigten Pkw zum Preis von 4.300,-- € in Zahlung.

Das Sachverständigengutachten war in Auftrag gegeben worden am 21.11.07, die Besichtigung durch den Sachverständigen fand statt am 22.11. Das Gutachten vom 27.11.07 erhielt die Beklagte am 30.11.07. Am 27.11.2007 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie auf jeden Fall die Restwerte prüfen wolle, falls der Kläger den Pkw unrepariert veräußern wollte. Die Restwertangebote mit einem maximalen Restwertangebot von 6.693,-- € legte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 11.12.07 vor.

Die Beklagte zahlte dem Kläger vorprozessual einen Betrag von 2.550,70 € bei Abrechnung auf Totalschadensbasis. Den Rest von

3.272,67 €, berechnet auf Reparaturkostenbasis, machte der Kläger mit der Klage geltend.

Nachdem die Ersatzbeschaffung nachgewiesen war, zahlte die Beklagte Ziff. 2 auf die Mehrwertsteuer 1.756,30 €. Von diesem Betrag rechnet der Kläger die Differenz zwischen der Mehrwertsteuer aus den Reparaturkosten in Höhe von 916,44 € mit 839,86 € auf die Hauptforderung an. In dieser Höhe hat der Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger trägt vor,
der Schaden sei nicht auf Totalschadensbasis abzurechnen. Die Reparaturkosten lägen unter 50 % des Wiederbeschaffungswerts, wobei vom tatsächlich erzielten Verkaufserlös als Restwert auszugehen sei.

Der Kläger hat beantragt:

1. Der Rechtstreit ist in Höhe von 839,86 € erledigt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.372,67 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins seit 12.12.2007 abzüglich gezahlter 839,86 € zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Der Schaden sei als Totalschadensfall abzurechnen. Beim Vergleich des Wiederbeschaffungsaufwands mit dem Reparaturaufwand sei der erzielbare Restwert zugrunde zu legen, nicht der tatsächlich erzielte. Der Geschädigte müsse dem Schädiger vor der Veräußerung eines Unfallfahrzeugs Gelegenheit zur eigenen Bemühung um eine günstige Verwertung geben. Dies um so mehr, wenn im Sachverständigengutachten keine Aussage zum Restwert gemacht worden sei.

Die vorschnelle Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs durch den Kläger sei eine Verletzung der Schadensminderungspflicht.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## *Entscheidungsgründe:*

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann die fiktiven Reparaturkosten zzgl. Wertminderung ohne Abzug verlangen.

Grundsätzlich muss sich der Geschädigte bei der Geltendmachung der Kosten für eine nicht beabsichtigte Reparatur seines Fahrzeugs in den Grenzen halten, die durch eine Abrechnung nach den Wiederbeschaffungskosten gezogen werden (BGH NJW 1966, 239; NJW 1992, 903). Der zu ersetzende Schaden besteht deshalb in einem solchen Fall nur in der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert des beschädigten Fahrzeugs (BGH NJW 1992, 302). Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs des Klägers steht mit brutto 11.000,-- € fest. Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob bei der Vergleichsberechnung der vom Kläger tatsächlich erzielte Restwert mit 4.300,-- € zu berücksichtigen ist, oder das spätere wesentlich höhere Restwertangebot der Beklagten mit 6.693,-- €. Im letzteren Fall wäre die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert niedriger als die fiktiven Reparaturkosten, so dass der Kläger diese nicht verlangen könnte.

Die Beklagte kann den Kläger nicht auf den höheren Restwerterlös verweisen.

Der Geschädigte hat das Recht, die Schadensbebung selbst in die Hand zu nehmen. Nach seiner besonderen Situation bemisst sich der zur Herstellung erforderliche Aufwand, wobei Rücksicht zu nehmen

ist auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten. Die subjektbezogene Schadensbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten wegen der ihm in seiner individuellen Lage möglichen und zumutbaren Verwertung seines Unfallfahrzeugs kein Schaden entstanden ist. Hat er das Fahrzeug der ihm vertrauten Vertragswerkstatt bei dem Erwerb eines Ersatzwagens in Zahlung gegeben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen. Andernfalls würde die dem Geschädigten zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die dem Geschädigten den Umfang der Aufwendungen nach einer Schadensbeseitigung in Eigenregie bemisst und deshalb auf seine Möglichkeiten zur Schadensbehebung abstellt (BGH a.a.O. 904).

Andererseits ist das Interesse des Schädigers an einer bestmöglichen Verwertung der beschädigten Sache anerkannt. Deshalb ist dem Ersatzpflichtigen vor einer Veräußerung des Unfallfahrzeugs Gelegenheit zu eigenen Bemühungen um eine günstige Verwertung zu geben (BGH NJW 2000, 800). Dies folgt aus der Schadensminderungspflicht gem. § 254.

Der Kläger hat durch die schnelle Veräußerung seines Fahrzeugs nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Zwar konnte die Beklagte, da ihr in diesem Zeitpunkt das Sachverständigengutachten noch nicht vorlag, keine Restwertangebote einholen. Diese Absicht, sich ggf. um eine bestmögliche Verwertung zu bemühen, hätte sie dem Kläger rechtzeitig mitteilen müssen. Die Beklagte als Kfz.-Versicherer hat, was Schadensabrechnungen und den Unterschied zwischen Abrechnung auf Reparaturkostenbasis und Abrechnung als Totalschadensfall mit allen Konsequenzen anbelangt, einen Informationssprung vor jedem Geschädigten mit durchschnittlichem Kenntnisstand. Die Beklagte hat dem Kläger über das Autohau per Fax am Schadenstag aber unter anderem lediglich mitgeteilt „verkaufen Sie bitte das beschädigte Fahrzeug nicht ohne Rücksprache mit uns". Hieraus konnte der Kläger nicht ablesen, dass die Beklagte Angebote spezialisierter Restwerteaufkäufer einholen würde, die dem Kläger nicht geläufig waren. Bis zur

Grenze des kollusiven Zusammenwirkens mit dem Autohaus war der Kläger deshalb berechtigt, den für ihn bequemsten Weg zu gehen und das beschädigte Fahrzeug beim Neuerwerb in Zahlung zu geben. Die später vorliegenden Restwertangebote der Beklagten sind deshalb nicht zu beachten.

Bei Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Restwerts liegt die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert oberhalb der fiktiven Reparaturkosten, so dass diese zu erstatten sind.

Damit bleibt es bei folgender Abrechnung:

| | |
|---|---|
| Reparaturkosten lt. Gutachten | 3.823,37 € |
| Wertminderung | 1.000,-- € |
| | 5.823,37 € |
| abzügl. | 2.550,70 € |
| abzügl. 1.756,30 - 916,44 | 839,86 € |
| | 2.432,81 € |

In Höhe des Restbetrags von 839,86 € hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Die Beklagte hat auf die nach ihrer Berechnung berechtigte Mehrwertsteuer einen Betrag bezahlt, der höher ist, als die Mehrwertsteuer auf die Reparaturkosten. In Höhe der Differenz konnte der Kläger deshalb eine Verrechnung auf die Hauptforderung vornehmen, wodurch sich die Hauptforderung ermäßigt hat.

Nebenforderungen: §§ 280, 286 BGB, 91, 91 a, 709 ZPO

Stehle
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT RAVENSBURG

Ausgefertigt:
Ravensburg, 12.06.2008

Groccia, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle